

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 7. Juli 2005

**Anpassung kantonaler Gesetze
an die Revision des allgemeinen Teils des
Strafgesetzbuchs (AT StGB) und an das Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 2005

**Antrag
des Regierungsrats und des
Obergerichts für die 2. Lesung**
vom 4./6. Oktober 2005

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

I.

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden

vom 3. Oktober 1940²⁾:

§ 1

...

1. unverändert
2. das Kantonsgerichtspräsidium,
3. unverändert
4. unverändert
- 4^{bis} das Obergerichtspräsidium,
5. unverändert

2. Das Kantonsgerichtspräsidium

§ 19

...

- Ziff. 1 und 2 unverändert
3. das Polizeikommando
 4. das Einzelrichteramt
 5. das Untersuchungsrichteramt
 6. die Jugendanwaltschaft
 7. die Staatsanwaltschaft
 8. das Strafgerichtspräsidium
- Ziff. 9 bis 11 unverändert
12. das Obergerichtspräsidium

§ 23^{bis}

¹ Die Jugendanwaltschaft führt die Untersuchung gegen Jugendliche.

² unverändert

³ Zum Stellvertreter bestimmt das Obergericht einen Einzelrichter oder Untersuchungsrichter.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 14, 187 (BGS 161.1)

§ 24 Abs. 1

¹ Die Staatsanwaltschaft ist die Anklagebehörde. Sie erhebt die Anklage auf Grund der ihr überwiesenen ... vor Gericht, ausgenommen bei Ehrverletzungen, die nicht durch Veröffentlichung in einem Medium begangen wurden.

§ 25

¹ Anstellungsvoraussetzung für Einzelrichter und Untersuchungsrichter ist eine abgeschlossene juristische Hochschulbildung, für Staatsanwälte überdies ein Rechtsanwaltspatent.

² Untersuchungsrichter und Einzelrichter bzw. Untersuchungsrichter und Jugendanwälte vertreten sich gegenseitig.

§ 26

Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichteramt, Einzelrichteramt und Jugendanwaltschaft unterstehen der Aufsicht ...

§ 28

Ziff. 4 (neu) die in gemeindlichen Erlassen vorgesehenen Übertretungen.

§ 29 Abs. 1

¹ Die Strafkompentenz der Gemeinderäte umfasst Bussen bis zu Fr. 500.–.

§ 30

¹ unverändert

² unverändert

³ Seine Spruchkompetenz umfasst:

1. Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten, Geldstrafen, Bussen und gemeinnützige Arbeit;
2. therapeutische Massnahmen gemäss Art. 56–63b StGB und Art. 65 StGB, mit Ausnahme der Verwahrung gemäss Art. 64–64b StGB;
3. «andere Massnahmen» im Sinne von Art. 66–73 StGB;
4. die Anordnung des Vollzuges bedingt oder teilbedingt aufgeschobener Strafen, wenn deren Höhe im Rahmen seiner Kompetenz liegt;
5. die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 36 Abs. 2 StGB und die Sistierung der Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 36 Abs. 3 StGB;
6. die Umwandlung gemeinnütziger Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe gemäss Art. 39 Abs. 1 StGB, soweit er die gemeinnützige Arbeit angeordnet hat;
7. Zivilansprüche unabhängig vom Streitwert.

⁴ Für Freiheitsstrafen von über sechs Monaten, Geldstrafen von über 180 Tagessätzen und therapeutische Massnahmen nach Art. 59–61 StGB ist das Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen.

⁵ unverändert

§ 31

¹ unverändert

Absatz 2

1. von der Staatsanwaltschaft,
2. vom Untersuchungsrichteramt in Ehrverletzungssachen, soweit sie nicht durch Veröffentlichung in einem Medium begangen wurden.

³ Es überprüft als Berufungsinstanz Urteile des Einzelrichteramtes und des Jugendgerichtes.

§ 32

Die Jugendanwaltschaft ist urteilende Behörde im Verfahren gegen Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr.

§ 33

¹ Das Jugendgericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

² Das Obergericht wählt die Richter und die ordentlichen sowie allfällige ausserordentliche Ersatzrichter und bezeichnet den Vorsitzenden. Vorsitzender des Jugendgerichts ist ein vollamtlicher Strafrichter.

§ 34

¹ Das Jugendgericht beurteilt im Verfahren gegen Jugendliche zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 18. Altersjahr alle Strafsachen, die ihm unterbreitet werden:

1. von der Staatsanwaltschaft,
2. vom Untersuchungsrichteramt in Ehrverletzungssachen, soweit sie nicht durch Veröffentlichung in einem Medium begangen wurden.

² Es überprüft im Verfahren gegen Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr als Berufungsinstanz Urteile der Jugendanwaltschaft.

§ 51 Abs. 3

³ In Strafsachen richtet sich die Vornahme von Amtshandlungen ausserhalb des Kantons durch die Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörden nach den Bestimmungen des Konkordates über die Rechtshilfe in Strafsachen¹⁾ und nach Art. 359 StGB.

§ 53

¹ Die Organe der Zivil- und Strafrechtspflege geben anderen Organen der Rechtspflege und der Verwaltung Akten heraus und erteilen Auskünfte, wenn das ersuchende Organ ein schutzwürdiges rechtliches Interesse, das sich aus seiner amtlichen Funktion ergibt, glaubhaft macht und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Die Organe der Zivil- und Strafrechtspflege haben unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf die Herausgabe von Akten und die Erteilung von Auskünften seitens der übrigen kantonalen und gemeindlichen Organen.

³ In Zweifelsfällen wird die Ermächtigung zur Aktenedition und zur Auskunftserteilung gemäss § 29 Abs. 3 des Personalgesetzes vom Obergerichtspräsidium bzw. vom betreffenden Direktionsvorsteher erteilt. In Gemeindeangelegenheiten ist gemäss § 13 des Gemeindegesetzes im Einzelfall der Gemeinderat für die Aufhebung der Schweigepflicht zuständig. Die Ermächtigung durch diese Stellen ist endgültig.

§ 58 Abs. 1

¹ Bei den Gerichtsverhandlungen ... setzen lassen. Sodann kann er aus Sicherheitsgründen Video- und Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen anordnen.

§ 59^{bis}

Das Obergericht stellt das Personal der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungsrichteramtes, des Einzelrichteramtes und der Jugendanwaltschaft an. Die Arbeitsräume werden nach Anhörung des Geschäftsleiters der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungsrichteramtes, des Einzelrichteramtes und der Jugendanwaltschaft vom Regierungsrat zugewiesen.

§ 61

Das Protokoll des Einzelrichters, des Untersuchungsrichters und des Jugendanwaltes wird von einem Kanzleibeamten oder einem Polizeibeamten geführt.

§ 69 Abs. 1

¹ Das Verfahren vor dem Einzelrichter (unter Vorbehalt von § 59 Abs. 2 StPO), das Untersuchungsverfahren sowie die Urteilsberatung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 74 Abs. 3

³ Bei Strafprozessen findet die Herausgabe nur auf besonderes Verlangen und nur mit Genehmigung des zuständigen Gerichtspräsidenten bzw. des Geschäftsleiters des Einzelrichteramtes, des Untersuchungsrichteramtes oder der Jugendanwaltschaft statt.

¹⁾ BGS 332.2; SR 351.71

II.

Strafprozessordnung für den Kanton Zug

vom 3. Oktober 1940¹⁾:

§ 1^{bis}

Verzicht auf Strafverfolgung

¹ Von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ist abzusehen, wenn die Voraussetzungen der Strafbefreiung nach Art. 52–54 StGB erfüllt sind.

² Von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung kann ferner abgesehen werden,

- a) wenn gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB eine nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe auszufallen wäre,
- b) wenn die Tat neben andern im Hinblick auf die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme keinen wesentlichen Einfluss hätte,
- c) wenn eine im Ausland verbüsste Strafe, die der zu erwartenden Strafe mindestens gleich kommt, anzurechnen wäre,
- d) wenn die Straftat bereits von einer ausländischen Behörde verfolgt oder die Verfolgung an eine solche abgetreten wird.

§ 4

4. Rechtshilfe

¹ Gerichte und Strafverfolgungsbehörden leisten einander für die Zwecke der Strafverfolgung und des Strafvollzugs Hilfe nach Massgabe der Art. 356 ff. StGB.

² Eine Auslieferung wegen kantonaler Übertretungstatbestände darf nur mit Zustimmung des Beschuldigten oder mit Bewilligung des Untersuchungsrichteramtes erfolgen.

³ Konkordate, ... vorbehalten. Zuständige Bewilligungsbehörde für Amtshandlungen im Kanton gemäss Art. 359 Abs. 1 StGB ist das Untersuchungsrichteramt.

§ 5

5. Übernahme und Abtretung des Strafanspruches

¹ Das Untersuchungsrichteramt entscheidet ... begangen wurden.

² Ein Verzicht ... an einen anderen Kanton wird durch das Untersuchungsrichteramt nach den Voraussetzungen von Art. 344 StGB ausgesprochen.

³ Das Untersuchungsrichteramt befindet über seine Zuständigkeit im interkantonalen Verhältnis und vertritt im Streitfall den Kanton im Verfahren nach Art. 345 StGB vor dem Bundesstrafgericht.

§ 6^{bis}

6.^{bis} Strafantrag

Das Recht, gemäss Art. 217 Abs. 2 StGB Strafantrag zu stellen, steht zu:

1. unverändert
2. unverändert

§ 10

c) Beschuldigter

Bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1

² (neu) Als Beschuldigter gilt auch jene Person, die gemäss Art. 102a StGB das Unternehmen vertritt.

§ 10^{ter} Abs. 1

e) Notwendige Verteidigung

¹ unverändert

1. unverändert
2. eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, eine Geldstrafe von über 180 Tagessätzen oder eine Massnahme nach Art. 59–61, 63 oder 64 StGB zu erwarten oder beantragt ist;

Ziffern 3 und 4 unverändert

¹⁾ GS 14, 297 (BGS 321.1)

§ 14

2. Strafbefehlsverfahren

¹ Erscheint ein Sachverhalt durch das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen hinreichend geklärt und liegt die zu erwartende Sanktion im Rahmen der Spruchkompetenz des Einzelrichters oder des Jugendanwaltes oder im Falle von § 20 GOG des Gemeinderates, so sind die Ermittlungsakten dem Einzelrichter bzw. dem Jugendanwalt bzw. dem Polizeiamt zur Beurteilung mit Strafbefehl zu übermitteln.

² unverändert

³ Der Einzelrichter, der Jugendanwalt bzw. das Polizeiamt erlassen den Strafbefehl aufgrund der ihnen überwiesenen Akten ohne Vernehmlassung der Parteien und ohne Verhandlung.

⁴ unverändert

§ 18 (§ 19 a.F.¹⁾)

d) Entschädigung für ungerechtfertigte Haft

... hat das Untersuchungsrichteramt nach Massgabe ...

§ 19 (§ 20 a.F.)

e) Anzeige

§ 20 (§ 21 a.F.)

7. Durchsuchungen, Beschlagnahme und Untersuchungen

a) Durchsuchungen und Beschlagnahme

§ 21 (neu)

b) Beschlagnahme zur Kostendeckung

¹ Entzieht sich ein Beschuldigter, der keine Sicherheit geleistet hat, dem Strafverfahren durch Flucht oder ist es aus anderen Gründen geboten, die künftige Vollstreckung des Urteils zu sichern, kann von seinem Vermögen so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich nötig ist:

- a) zur Deckung der Kosten;
- b) zur Deckung der zu leistenden Entschädigungen;
- c) zur Vollstreckung des Urteils.

² Der Untersuchungsrichter bzw. der erkennende Richter gemäss § 2 Abs. 2 nimmt bei der Beschlagnahme auf die Einkommensverhältnisse des Beschuldigten und seiner Familie Rücksicht.

³ Von der Beschlagnahme ausgenommen sind Vermögenswerte, die nach Artikel 92–94 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes nicht pfändbar sind.

§ 21^{bis}

c) Körperliche Untersuchungen und Eingriffe

unverändert

§ 21^{ter} Abs. 3

7.^{bis} Überwachungsmassnahmen

³ ... mündlich erfolgen. Einzige richterliche Behörde gemäss Art. 348 StGB in Verbindung mit Art. 179^{octies} Abs. 1 StGB und Genehmigungsbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c BÜPF ist das Strafgerichtspräsidium.

§ 21^{quater} (neu)

7.^{ter} Verdeckte Ermittlungen

¹ Die verdeckte Ermittlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE)².

² Genehmigungsbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 BVE ist das Strafgerichtspräsidium.

¹⁾ a.F. heisst «alte Fassung»

²⁾ SR 312.8

§ 23 Abs. 2

9. Gutachten

² Das Gutachten ... einzureichen. Der Untersuchungsrichter bestimmt ...

§ 24

10. Einvernahme des Beschuldigten

a) Form

¹ Der Untersuchungsrichter befragt den Beschuldigten ...

² Das Einvernahmeprotokoll ist dem Beschuldigten ... vorzulesen. Es ist vom Beschuldigten, Untersuchungsrichter und Protokollführer zu unterzeichnen. Kann oder will der Beschuldigte ...

³ Der Untersuchungsrichter kann ..., den Einvernahmen des Beschuldigten ...

⁴ Erscheint der Beschuldigte trotz gehöriger Vorladung unentschuldig nicht zur Einvernahme, kann ihn der Untersuchungsrichter mittels Vorführungsbefehl polizeilich vorführen lassen. Dasselbe gilt im Falle, dass ein sofortiges Erscheinen im Interesse des Verfahrens ausnahmsweise unerlässlich ist.

§ 32

14. Akteneinsicht und Ergänzungsbegehren

¹ Nach ... gestattet der Untersuchungsrichter dem ...

² Der Untersuchungsrichter setzt eine ...

³ unverändert

§ 33

1. Aktenschluss

Werden ..., so erkennt der Untersuchungsrichter, unter Hinweis ...

§ 34 Abs. 3

2. Einstellung und Überweisung

a) Inhalt und Beschwerde

³ ... Die Übermittlung unterbleibt bei Ehrverletzungen, die nicht durch Veröffentlichung in einem Medium begangen wurden.

§ 35

b) Massnahmen

¹ Bei jedem Überweisungsbeschluss..., ob der Beschuldigte ...

² Ist der Beschuldigte schuldunfähig im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB, sind indessen Massnahmen nach den Artikeln 59, 60, 63 oder 64 StGB erforderlich, sind die Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft zu überweisen. Diese beantragt beim zuständigen erstinstanzlichen Richter schriftlich die anzuordnende Massnahme.

§ 37 Abs. 2

1. Antrag

a) Inhalt

² Die Anklageschrift soll, unter Hinweis auf die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung und die gesetzlichen Bestimmungen, sich aussprechen über die Freisprechung oder Verurteilung des Beschuldigten oder über die Einstellung des Verfahrens, über die Strafen und Massnahmen (Artikel 34–73 StGB), über die Tragung der Kosten und die Urteilsmitteilung sowie auf allfällige Privatkläger und deren Zivilklagen hinweisen.

§ 44

e) Anwesenheit des Beschuldigten

¹ Der Beschuldigte muss persönlich vor Gericht erscheinen.

² Der Gerichtspräsident kann den Beschuldigten bei ausgewiesener Krankheit oder aus andern wichtigen Gründen vom persönlichen Erscheinen befreien, sofern seine Anwesenheit nicht erforderlich ist.

³ Bleibt der Beschuldigte trotz zweimaliger ordnungsgemässer Vorladung unentschuldig fern, so kann die Hauptverhandlung in dessen Abwesenheit durchgeführt und das Urteil anschliessend gefällt werden. Die Beweise werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Kenntnis genommen und die anwesenden Parteien angehört.

§ 53

o) Verlesen von Akten

... Die Akten werden vom Gerichtsschreiber oder vom Untersuchungsrichter verlesen.

§ 55 Abs. 1

4. Urteil

¹ Nach Schluss ... und Befragung des Untersuchungsrichters schreitet ...

§ 56 Abs. 2

5. Verfahrenskosten

a) Kostenaufgabe bei Schuldspruch

² Zu den ... sowie die Kosten eines vom Untersuchungsrichter angeordneten ...

§ 56^{bis}

b) Kostenaufgabe bei Freispruch

¹ Wird der Beschuldigte freigesprochen, so ...

² unverändert

³ Bei Freisprechung wegen Schuldunfähigkeit entscheidet das Gericht über den Kostenpunkt unter Würdigung aller Umstände.

⁴ ... Kosten, wenn der Beschuldigte von Schuld und Strafe ...

§ 59 Abs. 2

1. Verfahren vor dem Einzelrichter

² Dem Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger ...

1. eine Freiheitsstrafe von über sechs Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder eine Massnahme nach Art. 59-61 und 63 StGB in Betracht fallen;
2. der Beschuldigte es verlangt;
3. unverändert
unverändert

§ 60

2. Verfahren bei nachträglichen richterlichen Anordnungen

a) Zuständigkeit

Für nachträgliche richterliche Anordnungen, namentlich im Zusammenhang mit Massnahmen oder der Verwendung zu Gunsten der Geschädigten im Sinne von Art. 73 Abs. 3 StGB, ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundesrechts der Richter zuständig, der das rechtskräftige Urteil gefällt hat.

§ 61

b) Erhebungen und Entscheid

¹ Der zuständige Richter stellt Erhebungen über Tatsachen an, die für die nachträgliche richterliche Anordnung von Bedeutung sind.

² Er kann dabei die Dienste der Polizei, des Untersuchungsrichteramtes und des Amtes für Straf- und Massnahmenvollzug in Anspruch nehmen.

³ Das Urteil ergeht nach Anhörung der Prozessbeteiligten aufgrund der Akten und wird schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. Eine Verhandlung findet nur statt, wenn der Richter es für geboten erachtet.

§ 62

3. Verfahren gegen Jugendliche

a) Untersuchung

¹ Die Untersuchung gegen Jugendliche gemäss Art. 5 ff. JStG¹⁾ wird getrennt von den Untersuchungen gegen Erwachsene vom Jugendanwalt geführt.

² Im Übrigen sind die Bestimmungen über das ordentliche Untersuchungsverfahren sinngemäss anwendbar. Dabei sind insbesondere die Grundsätze nach Art. 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht zu berücksichtigen.

³ aufgehoben

§ 62^{bis}

b) Vorsorgliche Massnahmen

¹ Ist eine Untersuchung hängig und erfordert das Wohl des Jugendlichen eine sofortige Wegnahme aus der bisherigen Umgebung, so kann der Jugendanwalt eine vorsorgliche Schutzmassnahme nach den Artikeln 12 – 15 JStG anordnen. Die gleiche Befugnis steht dem Präsidenten des Jugendgerichts zu, sobald der Fall beim Jugendgericht hängig ist.

² Die vorsorgliche Anordnung einer Schutzmassnahme kann ...

§ 62^{ter} (neu)

c) Untersuchungshaft

¹ Untersuchungshaft kann angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 JStG erfüllt sind.

² Die Untersuchungshaft muss in einer besonderen Einrichtung gemäss Art. 6 Abs. 2 JStG vollzogen werden.

§ 62^{quater} (neu)

d) Verteidigung

Die Verteidigung richtet sich nach Art. 40 JStG. Zuständig für die Bestellung eines amtlichen Verteidigers ist der Jugendanwalt bzw. der Jugendgerichtspräsident.

§ 62^{quinqies} (neu)

e) Mediation

¹ Zum Zwecke der Mediation kann das Verfahren unter den Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 JStG auch vorläufig eingestellt werden.

² Der Jugendanwalt kann den Geschädigten und den Jugendlichen zu einem Einigungsversuch vorladen oder Dritte damit beauftragen, ein Mediationsverfahren durchzuführen.

§ 63

f) Strafbefehl

Strafbare Handlungen von Jugendlichen können mit Strafbefehl des Jugendanwaltes geahndet werden, sofern keine Schutzmassnahme angeordnet wird und die Strafe innerhalb der Strafbefehlskompetenz des Einzelrichters gemäss § 30 Abs. 3 und 4 GOG liegt. Vorbehalten bleiben Übertretungen, die in die Kompetenz der Gemeinderäte fallen. Wird gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben, so eröffnet der Jugendanwalt eine Strafuntersuchung.

§ 63^{bis}

g) Urteil gegen Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr

Im Verfahren gegen Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr fällt der Jugendanwalt nach Abschluss der Untersuchung das Urteil. Dieses ist dem Jugendlichen in der Regel mündlich zu eröffnen und zu begründen, verbunden mit einer Ermahnung und Verwarnung. Dem gesetzlichen Vertreter wird das Urteil in schriftlicher Form zugestellt.

¹⁾ Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, JStG, BBl 2003 4445 ff.)

§ 63^{ter}

h) Hauptverfahren vor Jugendgericht

¹ Die Hauptverhandlung vor Jugendgericht findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 2 Bst. a JStG.

² Der Jugendliche hat persönlich vor Jugendgericht zu erscheinen. Der Gerichtspräsident kann den Jugendlichen bei ausgewiesener Krankheit oder aus andern wichtigen Gründen vom persönlichen Erscheinen befreien, sofern seine Anwesenheit nicht erforderlich ist.

³ Personen, die einen näheren Bezug zum Jugendlichen haben, wie Angehörige oder Erzieher, werden zur Verhandlung vorgeladen.

⁴ Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, können zur Verhandlung zugelassen werden.

⁵ Ob der Jugendliche bei einer allfälligen Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen zugegen sein soll, wird vom Vorsitzenden bestimmt.

⁶ Das Urteil ist in der Regel vom Vorsitzenden mündlich zu eröffnen und zu begründen.

⁷ Im Übrigen sind die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren sinngemäss anwendbar.

§ 64

4. Verfahren gegen Abwesende

¹ Ist der Wohnort des Beschuldigten unbekannt ...

² unverändert

³ Bleibt der Beschuldigte trotz ...

§ 65 Abs. 1

5. Verfahren bei Ehrverletzungen, die nicht durch Veröffentlichung in einem Medium begangen wurden

a) Einleitung und Widerklage

¹ Strafklagen aus Ehrverletzungen, die nicht durch Veröffentlichung in einem Medium begangen wurden, sind beim Untersuchungsrichteramt einzureichen.

§ 67

c) Untersuchung und Vermittlung

Der Untersuchungsrichter klärt ...

§ 68

d) Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 69

6. Privatklage im Zivilpunk

unverändert

§ 69^{ter}

7. Abgekürztes Verfahren

unverändert

§ 69^{quinquies} Abs. 2

Anklageschrift

² Die Anklageschrift ...

a) unverändert

b) die Beschreibung der strafbaren Handlungen, die der beschuldigten Person zur Last gelegt werden;

c) unverändert

d) die vorgesehenen Strafen und Massnahmen;

e) Weisungen, die der beschuldigten Person für die Probezeit erteilt werden;

f) aufgehoben

g) aufgehoben

h) Bst. h) a.F. wird zu Bst. f)

- i) Bst. i) a.F. wird zu Bst. g)
- k) Bst. k) a.F. wird zu Bst. h)

§ 69^{septies} Abs. 2

Gerichtsverfahren

² Das Gericht kann auf die Durchführung einer Parteiverhandlung verzichten. Ein Verzicht ist nicht zulässig, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine Verwahrung beantragt wird.

§ 70

1. Zulässigkeit und Wirkung

¹ Mit der Berufung können erstinstanzliche Urteile, einschliesslich Einstellungsentscheide, angefochten werden.

² Die Berufung ist zulässig:

1. gegen Urteile des Jugendanwaltes an das Jugendgericht;
2. gegen Urteile des Einzelrichters unter dem Vorbehalt der Einschränkung gemäss § 30 Abs. 5 GOG und gegen erstinstanzliche Urteile des Jugendgerichtes an das Strafgericht;
3. gegen erstinstanzliche Urteile des Strafgerichtes an das Obergericht.

³ Die gleichen Behörden sind zuständig für die Behandlung allfälliger Zivilansprüche.

⁴ Mit der Berufung können alle Mängel des Verfahrens und des Urteils angefochten werden. Wo die Berufung möglich ist, ist die Anrufung anderer Rechtsmittel nicht zulässig. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des Urteils.

§ 74 Abs. 1

5. Beweisergänzungen

¹ Eine Ergänzung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter, die Einvernahme ...

§ 75

6. Verfahren

¹ Das Verfahren ... Verfahrensvorschriften für Jugendliche sind ...

² unverändert

³ unverändert

§ 76 Abs. 1

1. Voraussetzungen

¹ Die Wiederaufnahme ...

1. erhebliche Tatsachen und Beweismittel zum Vorschein kommen, die dem Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren (Art. 385 StGB);
2. unverändert

§ 80

1. Voraussetzungen

Ziffern 1 bis 5 unverändert

6. aufgehoben

7. a.F. wird zu Ziff. 6

8. a.F. wird zu Ziff. 7

9. a.F. wird mit folgendem Wortlaut zu Ziff. 8:

gegen Entscheide des Jugendanwaltes oder des Präsidenten des Jugendgerichtes über vorsorgliche Schutzmassnahmen (§ 62^{bis});

10. a.F. wird zu Ziff. 9

11. a.F. wird zu Ziff. 10

12. a.F. wird mit folgendem Wortlaut zu Ziff. 11:

gegen Anordnungen des Einzelrichters bzw. des Strafgerichtspräsidenten nach § 2 Abs. 2 oder gegen Anordnungen des Jugendanwaltes nach § 62^{quater} Abs. 2;

13. a.F. wird zu Ziff. 12

§ 83

1. Zuständigkeit

a) Regierungsrat

Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Strafen und Massnahmen gegenüber Erwachsenen erforderlichen Verordnungen. Er regelt insbesondere das Disziplinarrecht (Art. 91 Abs. 3 StGB), die soziale Betreuung (Art. 96 StGB), die gemeinnützige Arbeit (Art. 375 in Verbindung mit Art. 37 StGB) und die Bewährungshilfe (Art. 376 in Verbindung mit Art. 93 StGB). Er übt ferner die Aufsicht über die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen gegenüber Erwachsenen aus.

§ 83^{bis} (neu)

b) Obergericht

Das Obergericht erlässt die für den Vollzug der Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen erforderlichen Verordnungen. Es übt die Aufsicht über die Vollstreckung von Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen aus.

§ 84

c) Sicherheitsdirektion

¹ Der Sicherheitsdirektion obliegt, mit Ausnahme der Geldstrafen und Bussen, der Vollzug der Strafen und Massnahmen gegenüber Erwachsenen. Sie ist, mit Ausnahme der Art. 52 bis 55 StGB, die «zuständige Behörde», die «Vollzugsbehörde» sowie die «Strafvollzugsbehörde» im Sinne der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie «zuständige Behörde» gemäss VI Übergangsbestimmungen StGB Ziff. 3 Strafregister. Sie ist auch die «zuständige Behörde» für die gemeinnützige Arbeit gemäss Art. 375 Abs. 2 StGB.

² Sie ist ausserdem zuständig für:

1. die Entfernung der Einträge im Strafregister (Art. 369 StGB);
2. die Verwertung von eingezogenen Gegenständen und Vermögenswerten (Art. 69 und 70 StGB), soweit das Gericht diese bzw. deren Verwertungserlös nicht dem Geschädigten zugesprochen hat (Art. 73 StGB);
3. die Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von eingezogenen Gegenständen, soweit das Gericht dies nicht bereits angeordnet hat (Art. 69 Abs. 2 StGB).

³ unverändert

§ 84^{bis} (neu)

d) Jugendanwaltschaft

Der Jugendanwaltschaft obliegt der Vollzug der Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen.

§ 85

e) Kanzleien

¹ unverändert

² In Härtefällen können die Kosten vom Obergerichtspräsidium ganz oder teilweise erlassen werden.

³ (neu) Die Kanzlei

1. des urteilenden Gerichts ist zuständig für den Vollzug der Geldstrafen gemäss Art. 35 StGB sowie der Bussen gemäss Art. 106 Abs. 5 StGB,
2. der Jugendanwaltschaft ist zuständig für den Vollzug der Bussen gemäss Art. 24 JStG.

§ 85^{bis} (neu)

Verwertungserlös

Die Geldstrafen (Art. 35 StGB), die Bussen (Art. 106 Abs. 5 StGB, Art. 24 JStG) und die durch die Verwertung eingezogener Gegenstände und Vermögenswerte erzielten und nicht zu Gunsten des Geschädigten zugesprochenen Verwertungserlöse (Art. 73 StGB) fallen in die Staatskasse.

§ 86

2. Unterbruch oder Aufschub

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen darf aus wichtigen Gründen unterbrochen (Art. 92 StGB) oder verschoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. – 4. unverändert

§ 86^{bis}

2.^{bis} Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Ist eine unbedingte Freiheitsstrafe oder eine Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder Artikel 63 StGB zu erwarten, so kann dem Beschuldigten gestattet werden, den Vollzug vorzeitig anzutreten (Art. 58 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 2 StGB).

² Widerruft der Beschuldigte ...

³ (neu) Die Zuständigkeit richtet sich nach § 2 Abs. 2 StPO.

§ 87

3. Vollzugskosten

¹ Die Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen trägt in der Regel der Kanton.

² Bei aufgeschobenen Strafen, die durch eine Massnahme ersetzt werden, trägt für die Dauer der aufgeschobenen Strafe der Kanton allein die Kosten.

³ Die Kosten des Vollzuges einer Massnahme tragen der Kanton sowie die Einwohner- oder Bürgergemeinden der Betroffenen je zur Hälfte. Zur Deckung der Kosten können Leistungen Dritter wie Versicherungsleistungen, Schulbeiträge usw. herangezogen werden. Der Verurteilte und, solange er minderjährig ist seine Eltern, sind bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen ganz oder teilweise zum Ersatz verpflichtet. Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug trifft die entsprechenden Verfügungen bei Erwachsenen, die Jugendanwaltschaft bei Jugendlichen.

§ 87

3. Vollzugskosten

¹ Die Kosten des Vollzuges von Strafen und Massnahmen bzw. Schutzmassnahmen trägt der Kanton (Art. 380 Abs. 1 StGB und Art. 43 Abs. 1 und 2 JSG).

² Wo es die wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen, wird der Verurteilte bzw. werden im Jugendstrafverfahren auch dessen Eltern an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges bzw. des Vollzuges von Schutzmassnahmen ganz oder teilweise beteiligt (Art. 380 Abs. 2 StGB und Art. 43 Abs. 4 und 5 JStG). Zur Deckung der Kosten können auch Leistungen Dritter herangezogen werden.

³ Über die Kostentragung im Einzelfall verfügt die Sicherheitsdirektion bei Erwachsenen, die Jugendanwaltschaft bei Jugendlichen.

IX. Die Rehabilitation

§ 93 bis und mit § 96 aufgehoben

III.

Polizeistrafgesetz

vom 26. Februar 1981¹⁾:

§ 3

Verhältnis zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

Die ... (StGB) gelten auch für die Strafbestimmungen in diesem oder anderen kantonalen Gesetzen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Strafen

¹ Die Strafe ist Busse.

² unverändert

§ 6

Strafbestimmungen in behördlichen Erlassen

... Strafanschuldung, ist die Strafe Busse.

§ 7

Verjährung von Polizeiübertretungen

aufgehoben

¹⁾ GS 22, 29 (BGS 311.1)

§ 8

Übertretung allgemeinverbindlicher Vorschriften

... zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

§ 9

Verletzung der Aufsichtspflicht

... wird mit Busse bestraft, sofern nicht ...

§ 10

Unterlassen der Nothilfe

... wird mit Busse bestraft.

§ 11

Verunreinigung fremden Eigentums

... wird auf Antrag mit Busse bestraft.

§ 12

Signale, Markierungen und dergleichen

... wird mit Busse bestraft.

§ 13

Stauvorrichtungen

¹ Wer ..., wird mit Busse bestraft.

² unverändert

§ 14

Natur- und Heimatschutz

... wird mit Busse bestraft.

§ 15

Verbrecherwerkzeug

¹ Wer ... wird mit Busse bestraft.

² unverändert

§ 16

Waffen und Munition

... wird mit Busse bestraft.

§ 17

Ordnungswidrigkeit

¹ Wer ... wird mit Busse bestraft.

² unverändert

§ 18

Amtliche Anschläge

¹ Wer ... mit Busse bestraft.

² unverändert

§ 20

Störung des Polizeidienstes

... wird mit Busse bestraft.

§ 21

Ruhestörung und Unfug

... wird mit Busse bestraft.

§ 22

Versammlungen

... wird mit Busse bestraft.

§ 23

Falscher Alarm

¹ Wer ... mit Busse bestraft.

² unverändert

§ 24

Bettel

... wird mit Busse bestraft.

§ 25

Wirtschaftspolizei

¹ Wer ... mit Busse bestraft.

² unverändert

§ 27

Feuerpolizei

¹ Wer ... wird mit Busse bestraft, sofern ...

² unverändert

§ 28

Niederlassung und Aufenthalt

¹ Wer ... wird mit Busse bestraft.

² unverändert

§ 29

Begräbniswesen

... wird mit Busse bestraft.

§ 30

Unbefugte Berufsausübung und Titelanmassung

... wird mit Busse bestraft.

§ 31

Stempel, Siegel oder Zeichen

¹ Wer ... mit Busse bestraft, sofern ...

² unverändert

§ 32

Schunderzeugnisse

¹ Wer ... mit Busse bestraft.

² unverändert

§ 33

Öffentliche Aufforderung zu Ungehorsam

... wird mit Busse bestraft.

§ 34

Tierhaltung

¹ Wer ... wird mit Busse bestraft.

² unverändert

§ 35

Unerlaubte Selbsthilfe

... wird mit Busse bestraft.

§ 39

Änderung bisherigen Rechts

aufgehoben

IV.

Anpassung weiterer Erlasse

1. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 23. Januar 1969¹⁾

§ 97 Abs. 1

1. Strafbestimmungen

¹ ... wird nach § 8 Polizeistrafgesetz mit Busse bestraft.

2. Archivgesetz vom 29. Januar 2004²⁾

§ 21

Strafbestimmung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ...

² Auf Antrag mit Busse wird bestraft, wer ...

3. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Stratspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994³⁾

§ 44 Abs. 1

Gehaltsklassen und Funktionsgruppen

19. Klasse: ...
Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter
...
20. Klasse: ...
Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter
Einzelrichterin/Einzelrichter
...
21. Klasse: ...
Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter
Einzelrichterin/Einzelrichter
...
22. Klasse: ...
Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter
Einzelrichterin/Einzelrichter
...
23. Klasse: ...
Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter
Einzelrichterin/Einzelrichter
Leiterin/Leiter Untersuchungsrichteramt
...
24. Klasse: ...
Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter
Einzelrichterin/Einzelrichter
Leiterin/Leiter Untersuchungsrichteramt
...
25. Klasse: ...
Einzelrichterin/Einzelrichter
Leiterin/Leiter Untersuchungsrichteramt
...
- § 74 Abs. 2 Bst. g
aufgehoben

3. Datenschutzgesetz vom 28. September 2000⁴⁾

§ 24

Strafbestimmung

..., wird mit Busse bestraft.

neu 4.

¹⁾ GS 19, 543 (BGS 131.1)

²⁾ GS 28, 55 (BGS 152.4)

³⁾ GS 24, 535 (BGS 154.21)

⁴⁾ GS 26, 867 (BGS 157.1)

- neu 5. 4. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976¹⁾
§ 96 Abs. 2
5. *Strafen*
² ..., so kann die in Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe angedroht werden.
- neu 6. 5. Einführungsgesetz zum schweizerischen Obligationenrecht vom 28. August 2003²⁾
§ 20
Strafbestimmung
... gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes mit Busse geahndet. Vorbehalten ...
- neu 7. 6. Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940³⁾
§ 189 Abs. 1
3. *Wahrheitspflicht*
¹ ... Aussagen werden gemäss Art. 306 StGB bestraft.
- neu 8. 7. Schulgesetz vom 27. September 1990⁴⁾
§ 87 Abs. 1
Strafbestimmungen
¹ ..., wird mit Busse gemäss ...
- neu 9. 8. Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990⁵⁾
§ 31 Abs. 1
Strafbestimmungen
¹ ..., wird mit Busse gemäss ...
- neu 10. 9. Filmgesetz vom 6. Juli 1972⁶⁾
§ 24 Abs. 1
Übertretungen
¹ ... kommen, mit Busse gemäss ...
- neu 11. 10. Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen vom 22. Dezember 1983⁷⁾
§ 15 Abs. 1
Strafbestimmungen
¹ ..., wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes mit Busse bestraft.
- neu 12. 11. Steuergesetz vom 25. Mai 2000⁸⁾
§ 229 Abs. 1
Steuerbetrug
¹ ..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- § 229 Abs. 1
Steuerbetrug
¹ ..., wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu zehn Tagessätzen bestraft.

¹⁾ GS 20, 693 (BGS 162.1), Verwaltungsrechtspflegegesetz

²⁾ GS 27, 837 (BGS 216.1), EG OR

³⁾ GS 14, 219 (BGS 222.1)

⁴⁾ GS 23, 693 (BGS 412.11)

⁵⁾ GS 23, 727 (BGS 414.11)

⁶⁾ GS 20, 183 (BGS 422.1)

⁷⁾ GS 22, 457 (BGS 541.1), Notorganisationsgesetz

⁸⁾ GS 26, 755 (BGS 632.1)

- | | |
|--|---|
| <p>§ 230 Abs. 1
<i>Veruntreuung von Quellensteuern</i></p> <p>¹ ..., wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu zehn Tagessätzen bestraft.</p> | <p>§ 230 Abs. 1
<i>Veruntreuung von Quellensteuern</i></p> <p>¹ ..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> |
| 12. Gesetz über das Salzregal vom 23. Januar 1975 ¹⁾ | neu 13. |
| <p>§ 3
<i>Strafbestimmung</i></p> <p>... werden mit Busse bestraft.</p> | |
| 13. Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 ²⁾ | neu 14. |
| <p>§ 70 Abs. 1
<i>Strafbestimmungen</i></p> <p>¹ ..., wird mit Busse bis Fr. 100 000.– bestraft.</p> | |
| 14. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 ³⁾ | neu 15. |
| <p>§ 33 Abs. 1
<i>Strafbestimmung</i></p> <p>¹ ..., wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes mit Busse bestraft. ...</p> | |
| 15. Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990 ⁴⁾ | neu 16. |
| <p>§ 37 Abs. 1
<i>Übertretungen</i></p> <p>¹ ..., wird mit Busse bis zu Fr. 20 000.– bestraft.</p> | |
| 16. Gesetz über die Fischerei vom 26. Januar 1995 ⁵⁾ | neu 17. |
| <p>§ 22 Abs. 1
<i>Strafbestimmung</i></p> <p>¹ ... wird mit Busse bestraft.</p> | |
| 17. Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 6. Juli 1978 ⁶⁾ | neu 18. |
| <p>§ 28 Abs. 1
<i>1. Strafen</i></p> <p>¹ ..., mit Busse gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft.</p> | |

V.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten wie folgt:

- a) Die folgenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940⁷⁾ treten unabhängig vom Inkrafttreten des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (AT StGB) und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) in Kraft:

¹⁾ GS 20, 539 (BGS 661.2)

²⁾ GS 26, 423 (BGS 721.11)

³⁾ GS 26, 311 (BGS 931.1), EG Waldgesetz

⁴⁾ GS 23, 813 (BGS 932.1), Jagdgesetz

⁵⁾ GS 25, 77 (BGS 933.21)

⁶⁾ GS 21, 159 (BGS 942.41), Lotterieggesetz

⁷⁾ GS 14, 187 (BGS 161.1)

§ 1

2. Das Kantonsgerichtspräsidium

§ 19

§ 25

§ 26

§ 28

§ 33

§ 53

§ 58 Abs. 1

§ 59^{bis}

§ 61

§ 69 Abs. 1

§ 74 Abs. 3

- b) Die folgenden Bestimmungen der Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940¹⁾ treten unabhängig vom Inkrafttreten des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (AT StGB) und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) in Kraft:

§ 18 (§ 19 a.F.)

§ 19 (§ 20 a.F.)

§ 20 (§ 21 a.F.)

§ 21

§ 21^{bis}

§ 21^{quater}

§ 23 Abs. 2

§ 24

§ 32

§ 33

§ 34 Abs. 3

§ 44

§ 53

§ 55 Abs. 1

§ 56 Abs. 2

§ 67

§ 68

§ 74 Abs. 1

§ 87

¹⁾ GS 14, 297 (BGS 321.1)

c) Die Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; § 44 Abs. 1) tritt unabhängig vom Inkrafttreten des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB) in Kraft.

- c) Die Anpassungen kantonaler Gesetze an die Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (AT StGB) und an das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) treten erst in Kraft, wenn der allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs (AT StGB) oder Teile davon und das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) in Kraft treten.
- neu d) ...

Zug, 2005

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber